

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Carola Etter-Gick (FDP, Winterthur),
Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen) und
Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen)

betreffend Übertragung der eigenen Stimme an ein anderes Ratsmitglied in besonderen, begründeten Fällen

Das Kantonsratsgesetz ist wie folgt zu ergänzen:

§ 11 Abs. 2 (neu): Fällt ein Mitglied aus gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen über einen längeren Zeitraum aus, so kann es seine Stimme in den Ratssitzungen einem anderen Mitglied seiner Wahl übertragen.

Das Kantonsratsreglement konkretisiert diesen neuen Absatz:

§ 5 Abs. 4 (neu): mit ergänztem Randtitel «Sitzungsteilnahme und Stellvertretung»:
In besonderen, achtenswerten Fällen kann ein Mitglied seine Stimme einem anderen Mitglied der gleichen Partei übertragen. Bedingung für die Abtretung an eine Stellvertretung ist ein ärztliches Zeugnis oder das Vorliegen anderer, gesetzlich geregelter Gründe, wie bspw. arbeitsrechtlicher Mutterschaftsurlaub, öffentliche Dienstpflicht oder entsprechende Weiterbildung. Zudem soll es seine Stimme für eine längere Zeitdauer – d.h. für die Dauer des arbeitsrechtlichen Mutterschaftsurlaubs, der Krankenschreibung oder der Dienstpflicht – abtreten. Zeitdauer der Abwesenheit und stellvertretendes Mitglied werden offiziell deklariert.

Carola Etter-Gick
Hans-Peter Brunner
Beatrix Frey-Eigenmann

Begründung:

Wenn Kantonsrätinnen oder Kantonsräte im eidgenössischen Stand Zürich nicht an einer Ratssitzung teilnehmen, entfällt ihre Stimme. Es gibt aber immer wieder Fälle, beispielsweise bei einer schweren Erkrankung, nach einem Unfall, bei Leistung der obligatorischen Dienstzeit oder bei einer Mutterschaft, in denen Parlamentarier für längere Zeit ausfallen – was auch für ihre Fraktionen zum Nachteil werden kann.

Kantonsrätinnen sind bei einer Mutterschaft zumindest in den ersten 14 Wochen, während denen die Mutterschaftsversicherung greift, durch die neue Aufgabe absorbiert und sollen sich in Ruhe daran gewöhnen. Eine Krankheit oder ein Unfall kann jeden Parlamentarier treffen. Ebenso wichtig ist es, unser Milizsystem zu respektieren und zu stärken, wenn gesetzlich geregelte Dienstpflichten oder entsprechende Weiterbildungen mit dem Kantonsratsamt zusammenfallen. Die Betroffenen versuchen in der Regel, möglichst rasch wieder an den Sitzungen teilzunehmen, da sie sich dazu verpflichtet haben und ihre Stimme auch für die Fraktion wichtig sein kann.

Andere Kantone kennen Stellvertreterregelungen. Um die Wahlen nicht zu verkomplizieren (wie dies bei zusätzlichen Ersatzlisten der Fall wäre) und um den Ratsbetrieb nicht zu stören (wenn der erste Ersatz der ordentlichen Wahlliste für eine gewisse Zeit nachrücken würde),

soll das betroffene Ratsmitglied seine Stimme einem anderen Ratsmitglied seiner Wahl, jedoch aus der gleichen Partei, übertragen können. Der Zeitraum und das vertretende Ratsmitglied müssen offiziell deklariert und durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.

Mutterschaft, Krankheit und Unfall sowie öffentliche Dienstpflicht sind als Beispiele zu verstehen – möglicherweise würde eine Stimmabtretung in weiteren achtenswerten Fällen Sinn machen. Allenfalls in Betracht zu ziehen, statt der Übertragung der Stimme an ein anderes Ratsmitglied, wäre die Möglichkeit der elektronischen Fernabstimmung auf gesammelte Weise für sämtliche Geschäfte einer Sitzung. Die Kommission wird gebeten, beide Punkte in ihrer Beratung zu vertiefen. Diese neue Stellvertreterregelung soll einzig die Ratssitzungen betreffen. Die Kommissionsarbeit kann gemäss aktuell geltenden Stellvertreterregelungen fortgeführt werden.